

Zeitschrift:	Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Herausgeber:	Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe
Band:	47-48 (1931)
Heft:	36
Artikel:	Was werden die Alten, Witwen und Waisen durch die obligatorische Volksversicherung erhalten?
Autor:	Tschumi
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-577546

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Plänen von Architekt Zöllig in Flawil aufgestellt worden ist, den Vorzug zu geben und es der Kirchgenossen-Versammlung zur Durchführung zu empfehlen. Ein Baubeschluß wird indessen erst erfolgen, wenn eine genaue Kostenberechnung vorliegt.

Bau eines Kantonalbankgebäudes in Flawil (St. Gallen). Der Große Rat bewilligte 275,000 Fr. für ein Filialgebäude der Kantonalbank in Flawil.

Bauliches aus Klosters (Graubünden). In Klosters werden im nächsten Frühjahr wieder einige Neubauten erstellt, nicht etwa Hotels oder Fremdenpensionen, sondern Ferienwohnungen, die Feriengäste für den eigenen Gebrauch bauen lassen.

— Der Umbau des Schulhauses in Klosters-Platz kostet mehr als 300,000 Fr. Es ist ein Werk, das den Bedürfnissen entspricht und allgemein sehr befriedigt.

Baukreditbegehren im Kanton Aargau. Der Regierungsrat verlangt vom Großen Rat 675,000 Fr. Kredite für den Bau einer Augenabteilung und einer Prosektur und den Umbau des Zentralgebäudes der kantonalen Krankenanstalt. Für die Projektierung einer Frauenklinik für 91 Patientenbetten im Kostenbetrage von 1,1 Mill. Franken wurde ein Wettbewerb ausgeschrieben.

Schwimmbadprojekt in Baden (Aargau). Baden plant die Erstellung einer neuzeitlichen Schwimmbadanlage, und um die Bevölkerung, welche demnächst über Projekte und Kredite zu entscheiden hat, aufzuklären, hatte es die Turn- und Sportvereinigung Baden unternommen, den Schwimmbadbau in der Schweiz durch eine geschickt zusammengestellte Schau von Bildern darzustellen. Von den 125 bestehenden Schwimmbädern in der Schweiz waren rund die Hälfte an dieser Ausstellung beteiligt. Das Bild und das Wort werben für den Schwimmbadgedanken, der an sehr vielen Orten überaus praktisch aufgefaßt worden ist. Im allgemeinen dominieren die Strandbäder über die Fluss- oder Beckenbäder.

Für die in Baden zu erstellende Anlage liegen drei Projekte bekannter Sportplatzarchitekten vor. Vorgeschrieben war die Berücksichtigung der Erstellung einer großen Spielwiese, je eines Bassins für Schwimmer und Nichtschwimmer, sowie ein Planschbecken für Kinder. Die Anlage soll auf ein zirka 30,000 Quadratmeter großes Gelände oberhalb der Aue zu stehen kommen. Das Gelände gehört zur Zeit den städtischen Werken, soll aber bei Zustandekommen des Baues unentgeltlich abgetreten werden.

Für den Neubau des Töchterheims Lucens. Das reformierte Töchterheim Lucens im Kanton Waadt muß bauen. Der geplante Neubau soll 55 Töchtern und dem nötigen Lehrpersonal Unterrichts- und Wohnräume bieten. Die Kosten sind auf Fr. 331,620 ohne Mobiliar, Zufahrtswege und Gartenanlage veranschlagt. Für die Finanzierung braucht es nun noch etwa 80—100,000 Fr. Man kann Anteilscheine zu je 100 Franken zeichnen, die bis 4% Zinsen abwerfen. — Protestantinnen, die für die Finanzierung des Neubaues etwas leisten wollen, sind gebeten, ihre Beträge wenn möglich bis spätestens Neujahr 1932 einzuzahlen auf das Postscheckkonto V 350 Reformiertes Töchterheim Lucens, Geschäftsleitung Basel. Kassier ist Oberstleutnant L. Treu, Eulerstraße 60, Basel.

Genf erstellt Miethäuser. Der Gemeinderat der Stadt Genf ersucht den Stadtrat um die Ermächtigung, dem Galland-Fonds, dessen Kapital jedes Jahr um ungefähr 180,000 Fr. zunimmt, zur Erstellung von vier Miethäusern in Sécheron und eines

großen Gebäudes im Quartier Eaux Vives die nötigen Summen zu entnehmen. Die Gesamtkosten für den Bau dieser Gebäude werden auf 1,500,000 Fr. veranschlagt.

Was werden die Alten, Witwen und Waisen durch die obligatorische Volksversicherung erhalten?

(Von Nationalrat Dr. Tschumi, Ehrenpräsident des Schweizer. Gewerbeverbandes.)

Es sind auseinander zu halten die **Leistung der Versicherung** im **Beharrungszustand** und die **Leistung** in der **Übergangsperiode**. Diese dauert 15 Jahre, das heißt die Versicherung wird ihre volle Wirksamkeit erst vom **Jahr 1949** an entfalten. Von da an haben Greise und Greisinnen vom 65. Altersjahr an ohne Unterschied ihrer ökonomischen Lage einen **Rechtsanspruch** auf eine Grundrente von 200 Fr., Witwen vor ihrem 65. aber nach ihrem 49. Altersjahr eine solche von 150 Fr., einfache Waisen von 50 Fr. und Vollwaisen von 100 Fr.

Dazu kommt der **Sozialzuschuß**, der in der Regel das **Anderthalbfache**, maximal das **Doppelte** der Grundrente betragen soll. Dieser Zuschuß wird aber nur an diejenigen ausgerichtet, die nicht ohnehin schon aus Vermögen und Einkommen gut auskömmlich leben können. **Es sollen aber mindestens 2 Drittel der Gesamtbevölkerung** diesen **Zuschuß erhalten. In den Kantonen Wallis, Uri, Ob- und Nidwalden, Graubünden, Berner Oberland usf. werden also weitaus die meisten Leute in den Genuss dieses Sozialzuschusses kommen.** Diesen Zuschuß, der aus den Erträgeln des Tabaks und des Alkohols vom Bund zu 80 % und von den Kantonen zu 20 % geleistet wird, miteingerechnet, erhalten Greise und Greisinnen vom 65. Altersjahr an jährlich 500—600 Fr. (ein Greisenehepaar also 1000—1200 Fr.), eine Witwe zwischen 49 und 65 Jahren 450 Fr., eine einfache Waise 150 Fr. und eine Vollwaise 300 Fr. Beispiele sprechen. Ein Handwerksmeister beispielsweise stirbt im 55. Jahr. Er hinterläßt eine Witwe von 51 Jahren mit 4 Kindern unter 18 Jahren. Was erhält sie? Total 1050 Fr. jährlich. Sie wird damit nicht auskömmlich leben können. Aber wenn vielleicht noch etwas Vermögen vorhanden ist oder sie noch etwas erwerben kann, wird ihr dieser Zuschuß eine hochwillkommene Beihilfe sein. Verwitwet sie vor dem 50. Jahr, so erhält sie eine einmalige Abfindung von 1650—3000 Fr. und vorhandene Kinder erhalten die Waisenrente. Kurz, die Versicherung wird von ihrem Dauerzustand an für alle Alten und Witwen und Waisen eine wirkliche Wohltat werden.

Wenn das Versicherungsgesetz angenommen wird, müssen schon vom ersten Jahre an Alters- und Witwen- und Waisenrenten ausgerichtet werden. Aber in diesem Zeitpunkte ist noch nicht so viel Geld vorhanden, um die vollen Leistungen erbringen zu können. Darum muß eine **Übergangsperiode** von 15 Jahren geschaffen werden, während welcher nur die **Hälfte** der genannten Leistungen nebst einer **außerordentlichen Beihilfe** gewährt wird. Während dieser Zeit erhalten **reiche Leute** nichts, **weniger bemittelte** und **ärmere** aber, das heißt **zwei Drittel** der Bevölkerung, Greise und Greisinnen jährlich 200—275 Fr., Witwen Fr. 150—206.25 und

einfache Waisen Fr. 68.75 und Doppelwaisen Franken 137.50.

Rund 370,000 Greise und Greisinnen erhalten sofort diese Beträge, ohne jemals etwas an die Versicherung bezahlt zu haben. Männer und Frauen, die heute 50 und mehr Jahre alt sind, zahlen wenige Jahre jährlich 18 Fr. oder 12 Fr. oder auch nur 12 Fr. und 8 Fr. in die Versicherung ein, um dann nach kurzer Zeit, vom 65. Jahre an, jährlich 500—600 Fr. zu erhalten. Muß man dann solchen Leuten noch sagen, wie wohltätig die Versicherung für sie werden muß?

Es liegt im Wesen jeder Versicherung, daß sie zur Ausrichtung der Leistungen an die Versicherten **Prämien** einfordern muß. Ob man das Leben, die Gebäude, das Mobiliar oder die Kulturen versichere, immer ist eine Prämie zu entrichten, bald größer, bald kleiner. Und niemand stößt sich daran. Man findet es in Ordnung; denn man darf dann beruhigt sein, ob der Blitz ins Haus schlage oder Hagelschlag die Getreidefelder oder Weinberge verwüste.

Nahezu 100 % der Gebäudebesitzer zahlen lebenslänglich namhafte Beträge in die obligatorische Gebäudeversicherung ein, ohne je einen Rappen zurückzuerhalten, oder zurückzuhalten zu wollen, und ein großer Teil der Bevölkerung ist gegen Unfallversichert, ohne je eine Forderung an die Unfallanstalt stellen zu müssen.

Und nun will man sich darüber verwundern oder gar entrüsten, daß die allgemeine Volksversicherung, die unsere Greise und Greisinnen, Witwen und Waisen gegen die bittere Not des Lebens versichern will, eine bescheidene Prämie erheben muß. Wie sonderbar!

Was zahlt der Mann? 18 Fr. jährlich. Was die Frau? 12 Fr. jährlich. Und bei dieser kleinen Leistung hat man die Gewißheit, daß man im Alter einen **Rechtsanspruch** auf eine Rente hat und im Fall eines frühen Todes des Ernährers der Familie **Witwen und Waisen** eine willkommene Beihilfe zuteil wird.

Man hört jetzt, die sogenannte **Almoseninitiative** sei zustande gekommen. Sie will aus den Erträginnen der Tabakbelastung dürftigen Leuten Zuwendungen machen. Ganz abgesehen davon, daß diese Initiative ein „tötgeborenes Kind“ ist, würde selbst im Falle ihrer Annahme von daher ein Handwerksmeister oder Gewerbetreibender **nie** einen Rappen erhalten. **Hier besteht für die Kreise des Gewerbestandes keinerlei Hoffnung.**

Aber der **Arbeitgeberbeitrag**, der sollte nicht sein! Ein Bauersmann sagte mir: „Ich habe drei Knechte? die können nicht für ihr Alter sorgen; ich würde mich aber schämen, wenn sie später armen-gönig würden; diesen Beitrag entrichte ich darum gerne.“ Nicht wahr, Handwerksmeister und Gewerbetreibende, eine Maschine schreibt man — gewöhnlich in recht ansehnlichen Beträgen — ab, um zu ihrem Ersatz eine neue einzustellen, wenn sie nicht mehr brauchbar ist. Warum kann man sich denn nicht dazu verstehen, eine menschliche Hilfskraft gleichsam auch abzuschreiben, und zwar mit bloß 1% pro Jahr, um an ihre Stelle eine neue setzen zu können. Ich weiß, daß es wenige Handwerksmeister geben wird, die das Herz nicht auf dem rechten Fleck haben. Die weitaus größte Zahl wird sich an diesem bescheidenen Arbeitgeberbeitrag nicht stoßen. **Sie werden fühlen, daß es nicht schön ist, einen ausgedienten Arbeiter einfach auf die Gasse zu stellen.**

Jeder Meister der Arbeiter hält, muß doch durch sie etwas verdienen. **Sonst hilft er sie ja nicht.** Darum keine Engherzigkeit! Dieser Arbeitgeberbeitrag bringt keinen Meister um und garantiert die Verjüngung der Arbeiterschaft.

Die großen Arbeitgeberbeiträge werden von der Großindustrie bezahlt, und die ist nicht dagegen. So hat beispielsweise Nationalrat Dr. **Sulzer** von Winterthur in der nationalrätslichen Kommission für die Versicherung erklärt, daß dieser Beitrag **gerecht** sei und daß er ihn gerne zahle, trotzdem er für sein Geschäft eine große Summe ausmache.

Handwerksmeister und Gewerbetreibende, habt Verstand und Herz. Die Versicherung wird Euch zur Wohltat werden! Kämpft für sie!

Was für Anforderungen müssen an eine gewerbliche Buchhaltung gestellt werden?

Jeder Handwerker muß eine gute Buchhaltung haben. Ungenügende Vorkenntnisse, Mangel an Zeit und direkte Schreibunlust müssen bei einer Bücher-Einrichtung im Gewerbe weitgehend berücksichtigt werden. Die nötige Geschäftsübersicht muß mit einer leichtverständlichen Anlage und einem Mindestmaß von Schreibarbeit erreicht werden.

Bei den Einnahmen müssen die verschiedenen Arten, ob aus Geschäft für Waren- und Arbeitsleistung, Mietzinsen oder Bankverkehr etc., leicht ersichtlich sein.

Bei den Ausgaben müssen die Gewinnungskosten, wie Material, Löhne und Unkosten, als Gegenposten der Einnahmen aus Geschäft, fortlaufend ersichtlich sein, ferner die Privatbezüge (Haushalt), Anschaffungen, Liegenschaften-Unterhalt, Abzahlungen, Bankverkehr etc.

Aus diesen Gründen fällt das einfache Kassabuch mit Einnahmen und Ausgaben, aber ohne Ausscheidung derselben, weil ungenügend, außer Betracht. Wenn vorhanden, hat dieses einfache Kassabuch heute nur noch den Charakter eines Notizbuchs.

Das Kassabuch mit Kolonnen beruht auf folgender Grundlage: a) Kunden. Die Abrechnung für die einzelnen Kunden für Rechnungen und Zahlungen erfolgen in Vor- oder Hülfsbüchern, event. in Briefordnern eingereihten Rechnungskopien. Erst die vom Kunden geleisteten Zahlungen kommen noch ins Kassabuch. b) Lieferanten. Die eingehenden Fakturen werden in einem Hülfsbuche notiert, oder bei klaren Verhältnissen nur in Briefordnern geführt. Auch hier werden erst die geleisteten Zahlungen noch ins Kassabuch eingefragt.

Je nachdem einfache, klare oder größere, komplizierte Verhältnisse vorliegen, entstehen nun verschiedene Stufen für dieses Kassabuch mit Kolonnen: A) Für Gewerbebetriebe ohne eigenem Hause. Es müssen Kolonnen in genügender Zahl vorhanden sein, damit die Ausscheidung sicher durchgeführt werden kann, eventuell auch für neu nötig werdende Konten. Zuwenig Kolonnen erschweren den Abschluß. B) Für Gewerbebetriebe mit eigenem Hause. Die Möglichkeit getrennter Rechnung zwischen Geschäft und Liegenschaft muß vorhanden sein und sollte auch wenn irgendwie möglich durchgeführt werden. C) Für Gewerbebetriebe mit größerem Postcheckverkehr und vielseitigen Verrechnungen aller Art.